

Allgemeine Einkaufsbedingungen PÖTTINGER Landtechnik GmbH und verbundene Unternehmen (Anhang 1):

I. GRUNDLEGENDE BEDINGUNGEN

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen haben für Bestellungen von PÖTTINGER Gültigkeit, sofern PÖTTINGER nicht in einzelnen Fällen andere abweichende Bestimmungen schriftlich bestätigt. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass PÖTTINGER den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widerspricht, sofern diese den allgemeinen Einkaufsbedingungen von PÖTTINGER entgegenstehen. Die faktische Annahme der Lieferung bedeutet kein Akzeptieren der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Der Lieferant ist in Kenntnis, dass er mit seiner Lieferung die Einkaufsbedingungen von PÖTTINGER akzeptiert.

II. BESTELLUNGEN & LIEFERPLÄNE

1. Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie ordnungs- und firmengemäß unterfertigt sind; mündliche oder telefonische Bestellungen ohne nachfolgende schriftliche Bestätigung sind unwirksam.
2. Zu jeder Bestellung hat der Lieferant unverzüglich eine Auftragsbestätigung mit verbindlichen Preisen und Lieferbedingungen auszustellen, soweit diese nicht in der Bestellung bereits angeführt sind. Wenn eine Preisvorschreibung nicht vorgenommen werden konnte, bedürfen die nach Bestellung genannten Preise des Lieferanten der schriftlichen Bestätigung von PÖTTINGER. Eine Annahme der Lieferung ohne schriftliche Bestätigung der Preise bedeutet kein Akzeptieren dieser Preise. Alle Preise sind ausnahmslos Fixpreise, welche auch durch nachträglich eingetretene Währungsänderungen bei inländischen oder grenzüberschreitenden Kaufverträgen nicht zum Nachteil von PÖTTINGER abgeändert werden können.
3. Die Bestimmungen II. 1. und 2. haben auch Geltung für Lieferpläne.

III. LIEFERBEDINGUNGEN UND NICHTERFÜLLUNG

1. Liefertermine sind vom Lieferanten auf jeden Fall einzuhalten; wird die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins dem Lieferanten unmöglich, so hat er dies rechtzeitig anzuzeigen. Ungeachtet dieser Anzeige ist PÖTTINGER berechtigt, unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche, nach Wahl vom Auftrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. PÖTTINGER ist dann auch berechtigt, Ersatzlieferung von dritter Seite zu beschaffen und den Lieferanten mit dem Differenzschaden zu belasten, ohne dass dem Lieferanten eine Einwendung gegen die Höhe des Kaufpreises der Ersatzlieferung zustünde. Müssen Sendungen durch Verschulden des Lieferanten beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die PÖTTINGER zustehenden Ersatzansprüche.
2. Sämtliche Lieferungen an PÖTTINGER haben fracht- und packungsfrei zu erfolgen. Alle dafür anfallenden Kosten und Spesen sind im Verkaufspreis des Lieferanten inbegriffen. Das Eigentum geht erst bei Erhalt und Annahme der Ware auf PÖTTINGER über. Das Transportrisiko trägt der Lieferant. Demnach hat der Lieferant für die Versicherung der an PÖTTINGER versendeten Waren zu sorgen. Im Einzelfall erklärt sich PÖTTINGER, ausschließlich durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, bereit das Transportrisiko sowie die Versicherung der versendeten Waren zu übernehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle die dem Lieferanten bei der Bahn oder dem sonstigen Frachtführer zustehenden Ersatzansprüche wegen Verlustminderung, Beschädigung der Ware und dergleichen sofort zu stellen und diese Ansprüche unverzüglich an PÖTTINGER abzutreten. Sämtliche Emballagen und sonstige Verpackungsmaterialien sind im

Kaufpreis inbegriffen und können von PÖTTINGER unter Abzug des gesamten Belastungswertes zurückgestellt werden; eine Abnutzungsgebühr wird nicht vereinbart.

IV. ZAHLUNG

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die nach II. BESTELLUNG angegebenen Zahlungskonditionen. Sollten keine Zahlungskonditionen angegeben oder gestrichen worden sein, so ist PÖTTINGER berechtigt, 5% Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fakturerhalt abzuziehen. Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen durch PÖTTINGER nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen von PÖTTINGER erfolgen.
2. Sollte PÖTTINGER mit bestehenden Zahlungsverpflichtungen – aus welchen Gründen auch immer – in Verzug sein, so ist PÖTTINGER verpflichtet, höchstens 5% Verzugszinsen jährlich zu bezahlen. Darüberhinausgehende Zinsforderungen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – können vom Lieferanten nicht geltend gemacht werden. Zessionen der Fakturen des Lieferanten sind nur mit Zustimmung von PÖTTINGER möglich. Bei Anwendbarkeit deutschen Rechts bleibt § 354a dHGB unberührt.

V. ERFÜLLUNGS- UND ZAHLUNGSORT

1. Als Erfüllungsort und Zahlungsort gilt der Ort des Empfangswerkes als vereinbart, gehen jene jedoch nicht aus der Bestellung hervor, so wird Industriegelände 1, 4710 Grieskirchen, Oberösterreich, als Erfüllungsort und Zahlungsort vereinbart.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. PÖTTINGER behält sich ausdrücklich vor, die Ansprüche aus der Gewährleistung sowohl für offene als auch für verdeckte Mängel im Verlauf von 24 Monaten nach Empfang der Ware geltend zu machen. Für Waren, die in Erzeugnisse oder Betriebsmittel (Maschinen, Anlagen etc.) von PÖTTINGER eingebaut werden, erstreckt sich die Gewährleistungsfrist auf 24 Monate ab Inverkehrbringen durch PÖTTINGER. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren jedoch spätestens 30 Monate nach Ablieferung der Ware bei PÖTTINGER.
2. Dabei hat der Lieferant die Kosten der Hin- und Rücksendung sowie die Kosten für das Aus- und Einbauen der beanstandeten Materialien zu tragen.
3. Der Lieferant übernimmt ferner auch die gleiche Gewährleistungsfrist für die gelieferten, nicht vom Lieferanten selbst erzeugten Waren und Bestandteile. Hinsichtlich der Bestimmungen zur Mängelrüge wird auf Punkt VII. verwiesen.
4. Sämtliche durch den Lieferanten verursachten Nebenarbeiten, die vom Lieferanten nicht termingerecht erledigt werden, können von PÖTTINGER auf Kosten des Lieferanten durch PÖTTINGER oder von dritter Seite durchgeführt werden.
5. Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erfolgt, behält sich PÖTTINGER die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen; der Transport der Ersatzware geht auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

VII. MÄNGELRÜGE

1. Die Überprüfung der Ware im Sinne des § 377 dHGB bzw. § 377 UGB erfolgt im jeweiligen Empfangswerk von PÖTTINGER. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme (Wareneingang PÖTTINGER) zu laufen. PÖTTINGER beschränkt die Wareneingangsprüfung für Lieferungen auf

die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte sowie von offensichtlichen Transport- und Verpackungsschäden, womit der Lieferant sich einverstanden erklärt. Dabei auftretende Beanstandungen werden binnen angemessener Frist nach Feststellung angezeigt. Bestätigt ein Mitarbeiter von PÖTTINGER dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitäts- oder Rechtsmängeln sind.

2. Im Übrigen werden bei PÖTTINGER die gelieferten Produkte, nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes, fertigungsbegleitend überprüft und dabei auftretende Mängel binnen angemessener Frist nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich angezeigt.
3. Eine Bemängelung der Ware ist innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist möglich. Der Einhaltung einer Rügefrist bedarf es zur Erhaltung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche (insbesondere für Mangel- und Mangelfolgeschäden) und/oder sonstiger Ansprüche nicht. Findet auf das Geschäft deutsches Recht Anwendung, so besteht jedenfalls eine Rügefrist von vierzehn Tagen ab Erhalt der Ware bzw. Entdeckung des Mangels.

VIII. QUALITÄT UND HAFTUNG

1. Der Lieferant haftet für einwandfreie Konstruktion und Ausführung seiner Lieferungen, sowie Verwendung bestgeeigneten Materials. Im Sinne dieser Bestimmung ist PÖTTINGER berechtigt, dem Lieferanten jede diesen Bedingungen nicht entsprechende Lieferung auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen, kostenlosen Ersatz zu verlangen, bzw. sämtliche andere, PÖTTINGER nach Gesetz zustehende, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Etwaige Ansprüche von PÖTTINGER auf Schadenersatz gegen den Lieferanten bleiben unbeschadet bestehen. Im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen obliegt die Beweislast, dass kein Verschulden des Lieferanten vorliegt, ausschließlich dem Lieferanten.
2. Der Lieferant sichert zu, dass die Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der dem Lieferanten bekannten Verwendung durch PÖTTINGER verkehrsfähig sind und insbesondere alle Bestimmungen des anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen Rechts betreffend Eigenschaften, Beschaffenheit, Kennzeichnung, Sicherheit und Recyclingfähigkeit eingehalten werden, wie beispielsweise die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 (POP) und die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS).
3. Der Lieferant garantiert weiters, dass seine Lieferungen frei von irgendwelchen Rechten Dritter sind, insbesondere dass an den Waren oder Teilen hiervon keine Patent-, Musterschutz-, Urheberrechts- und Markenschutzrechte Dritter haften.
4. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, PÖTTINGER von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter völlig freizustellen, PÖTTINGER schad- und klaglos zu halten und PÖTTINGER jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten, unabhängig davon, ob der Lieferant oder ein Dritter die Verletzung verursacht.
Der Lieferant steht dafür ein, dass die von Ihnen angegebenen Qualitäten und Herkunftsbezeichnungen sowie sonstige Angaben der Wahrheit entsprechen.

IX. BEREITGESTELLTE MITTEL

1. Muster, Modelle, Gesenke, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben ausdrückliches Eigentum von PÖTTINGER, über das PÖTTINGER jederzeit frei verfügen kann. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge von PÖTTINGER verwendet und dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Eigentumsvorbehalte jeglicher Art des Lieferanten, werden ausdrücklich nicht akzeptiert.

XI. WURZELMÄNGEL

1. Eine Vertragsanfechtung durch den Lieferanten wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) sowie Irrtums ist ausgeschlossen.

XII. FERTIGSTELLUNG IM FALLE DES VERTRAGSRÜCKTRITTS

1. Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Vertragsrücktritts aus Gründen, die nicht von PÖTTINGER verschuldet sind, verpflichtet sich der Lieferant sämtliche Maßnahmen zu treffen, die es PÖTTINGER oder durch PÖTTINGER beauftragte Dritte ermöglichen, die bestellte Ware fertigzustellen.
2. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, in den vom Lieferanten abgeschlossenen Verträgen mit Dritten, insbesondere Subunternehmer oder Lizenzgeber, entsprechende und nur das vom Rücktritt von PÖTTINGER abhängige Eintrittsrecht zu gleichen Konditionen, wie sie dem Lieferanten eingeräumt waren, und im Umfang wie für die bestellte Ware erforderlich, zu verankern. Weiters verpflichtet sich der Lieferant, PÖTTINGER, auf Verlangen von PÖTTINGER, unverzüglich sämtliche zur Fertigstellung erforderlichen vom Lieferanten erstellten bzw. diesem vorliegende Pläne, sonstige Dokumentationen, Rechte, Software und angearbeitete Waren zu verschaffen.

XIII. GEHEIMHALTUNG

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellungen von PÖTTINGER streng vertraulich zu behandeln; im Falle eines Verstoßes ist PÖTTINGER, unbeschadet der zustehenden Schadenersatzansprüche, zur Aufhebung der Bestellung berechtigt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Angabe des Ursprungslandes in Auftragsbestätigungen und Rechnungen für die von ihm gelieferten Waren, die aus EWR- oder EFTA-Ländern stammen und erklärt, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren in jenem Land hergestellt worden sind, das er als Ursprungsland angibt und dass dem Lieferanten die Regeln sowie die Bestimmungen des Begriffes Ursprungszeugnis im Sinne der EWR- bzw. EFTA-Ursprungsbedingungen bekannt sind und dass seine Ursprungsangaben diesen Bestimmungen entsprechen.

XIV. COMPLIANCE

1. Bei allen an PÖTTINGER gelieferten Waren (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vollumfänglich, ordnungsgemäß und rechtzeitig einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Registrierung von Stoffen als solche, in Gemischen und in Erzeugnissen und die Einhaltung der einschlägigen Zulassungspflichten und Beschränkungen.
2. Der Lieferant erfüllt darüber hinaus alle aus der Umsetzung der Anforderungen nach vorstehender Ziffer 1 resultierenden Informationspflichten, insbesondere über in Lieferungen enthaltene Gefahrstoffe, SVHC (vgl. <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) und gefährliche Materialien, bestehende Rücknahme- oder Wiederverwertungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn die Informationen nur auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind. Der Lieferant stellt sofort nach Kenntnis, jedoch spätestens 1 Monat vor Liefertermin für die Ware (einschließlich Verpackung) die Informationen an [reach@poettinger.at] bereit, die zur Abgabe einer Meldung nach Artikel 9 (1) lit i) der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG erforderlich sind; unterliegt der Lieferant selbst der Meldepflicht für die Ware stellt der Lieferant jedenfalls die entsprechende SCIP-Nummer zur Verfügung. Im Übrigen informiert der Lieferant, PÖTTINGER, auf Anforderung über alle zur Erfüllung der Anforderungen nach vorstehender Ziffer 1 ergriffenen Maßnahmen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Konformitätserklärungen, Prüfberichte) in elektronischer Form. Informationen nach dieser Bestimmung sind wesentlicher Bestandteil der Kaufsache.
3. Dem Lieferanten ist bewusst, dass PÖTTINGER bei Ausbleiben einer Information grundsätzlich davon ausgeht, dass entsprechende Informationspflichten nicht bestehen.

4. Der Lieferant aktualisiert Informationen zu SVHC bei einer Änderung der SVHC-Liste für alle Lieferungen, die in den 12 Monaten vor der Veröffentlichung der geänderten Liste an PÖTTINGER geliefert wurden.
5. Der Lieferant stellt sicher, dass die an PÖTTINGER gelieferten Waren auch sonstige anwendbare Stoffbeschränkungen einhalten. Abweichungen von dieser Ziffer 5., insbesondere die Inanspruchnahme von Ausnahmebestimmungen, ist PÖTTINGER vor der Lieferung mit Nachweisen zur Rechtfertigung der Inanspruchnahme der jeweiligen Ausnahmebestimmung mitzuteilen und mit PÖTTINGER abzustimmen.
6. Darüber hinaus bestätigt der Lieferant, dass er im Einklang mit dem PÖTTINGER Supplier Code of Conduct (abrufbar unter: https://www.poettinger.at/de_at/unternehmen/einkauf) handelt und PÖTTINGER das Recht einräumt, diese Verpflichtungen durch Audits zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen, zur Wahrung der darin verankerten Schutzgüter, mitzuwirken.

XV. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen wurde, ist der Lieferant wie folgt, neben den sonstigen gesetzlichen Ansprüchen von PÖTTINGER, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der PÖTTINGER unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entstanden ist.
2. Die Schadenersatzpflicht ist gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
3. Wird PÖTTINGER aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem inländischem Recht (z. B. Produkthaftungsgesetz BGBl. 99/1988) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber PÖTTINGER insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
4. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit PÖTTINGER seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
5. Ansprüche von PÖTTINGER sind soweit ausgeschlossen, sofern der Schaden aufgrund PÖTTINGER zurechenbarer Verletzungen von ordnungsgemäßen Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder grob nachlässiger Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafter Reparatur entstanden ist.
6. Für die Kosten von PÖTTINGER zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er nach Pkt. 1.; Pkt. 2. des Punktes XV. verpflichtet ist.
7. PÖTTINGER wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. PÖTTINGER hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken ausreichend zu versichern und PÖTTINGER auf dessen Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen.
9. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz BGBl. Nr. 99/1988 vom 12.02.1988 resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der PÖTTINGER nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche, werden nicht anerkannt.

XVI. DATENVERARBEITUNG

1. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass diese Bestellung durch die EDV-Anlage von PÖTTINGER gedruckt und bei Zustandekommen des Kaufvertrages die Daten des Lieferanten ebenfalls bei PÖTTINGER gespeichert werden; mit Annahme dieser Bestellung erteilt der Lieferant dazu automatisch die Zustimmung.
2. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass eine reibungslose Abwicklung der vertraglichen Beziehungen mit PÖTTINGER und der sich daraus

ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten nur dann möglich ist, wenn PÖTTINGER personenbezogene Daten des Lieferanten (automationsunterstützt) verarbeitet. Die personenbezogenen (Geschäfts-)Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail, UID-Nummer, Bankverbindung, Steuernummer) werden seitens PÖTTINGER zum Zweck der Abwicklung der wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen sowie sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, die sich aus den Vertragsbeziehungen ergeben, von allen unter www.poettinger.at/group bzw. im Anhang aufgeführten Unternehmen der PÖTTINGER-Gruppe verarbeitet bzw. werden an diese übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens PÖTTINGER notwendig ist. Für den Fall, dass es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, besteht gegenüber PÖTTINGER Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ebenso besteht das Recht der Beschwerde bei der jeweils zuständigen Datenschutzbehörde (www.poettinger.at/dataprivacy bzw. siehe Anhang).

3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall der Weitergabe von nicht eigenen personenbezogenen Daten an PÖTTINGER, davon ausgegangen wird, dass der Lieferant über die Berechtigung der Weitergabe dieser Daten verfügt. Diesbezüglich hält der Lieferant PÖTTINGER schad- und klaglos.
4. Der Lieferant wird darüber informiert, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse) für interne Analysen und Auswertungen (dh für statistische Zwecke), Produktinformation (per Post und elektronisch) im Rahmen der bestehenden dauernden Geschäftsbeziehung von den in Abs (1) genannten Unternehmen verarbeitet werden. Die genannten Daten beinhalten ausdrücklich nur Daten des Lieferanten und schließen allfällige Kundendaten nicht ein.
5. Die automationsunterstützte Verarbeitung der im Rahmen Geschäftsbetriebes von PÖTTINGER anfallenden Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, unter genauer Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Zur Wahrung des Datengeheimnisses hat PÖTTINGER die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen getroffen sowie entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit allfälligen Dienstleistern abgeschlossen.

XVII. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR LOHNDARBEITEN

1. Materialabholung und Zustellung erfolgt nach Vereinbarung. Das Material von PÖTTINGER, alle vorgefertigten Teile und das vom Auftragnehmer zu bearbeitende Werkstück bleibt das Eigentum (Eigentumsvorbehalt) von PÖTTINGER. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einem allfälligen Exekutionsvollzug den Vollstreckungsbeamten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und PÖTTINGER von einer allfälligen Pfändung unverzüglich unter Bekanntgabe aller Daten zu verständigen.
2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er gewerberechtlich befugt ist, die an ihn vergebenen Arbeiten durchzuführen und garantiert für die sachgemäße und einwandfreie Ausführung der Arbeiten.
3. Die Auslieferung gilt erst mit Übergabe und Kontrolle in ein Werk von PÖTTINGER, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als erfüllt.
4. Bei Vorliegen komplizierter Aufträge, Unklarheiten bzw. Fertigungsschwierigkeiten ist vom Auftragnehmer eine Erstkontrolle durch PÖTTINGER anzufordern oder das Erststück zur Kontrolle vorzulegen.
5. Falls PÖTTINGER leihweise Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messinstrumente zur Verfügung stellt, sind diese unmittelbar nach Beendigung des Auftrages mit separatem Lieferschein zurückzustellen. PÖTTINGER behält sich vor, den Entleiher mit allfälligen Kosten für Reinigung und Instandsetzung nach unsachgemäßem Gebrauch zu belasten.
6. Sollten Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messinstrumente durch natürliche Abnutzung bei dem Entleiher unbrauchbar werden, hat der Entleiher PÖTTINGER unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
7. Entsteht bei den vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten

Einkaufsbedingungen von PÖTTINGER finden Sie auch unter www.poettinger.at unter „Unternehmen/Einkauf/ Dokumente und Verträge“

Abfallmaterial größeren Umfangs oder wurde auf PÖTTINGERS Material-Lieferscheinen auf dessen Rücklieferung hingewiesen, so ist nach Beendigung des Auftrages das Abfallmaterial mittels Lieferschein zurückzustellen. Das Material muss innerhalb von 10 Tagen nach Auftrags erledigung bei PÖTTINGER eintreffen, da PÖTTINGER sonst gezwungen ist, es dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

XVIII. SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Der Lieferant wird PÖTTINGER und dessen Abnehmer für alle Ansprüche aus der Geltendmachung von Schutzrechten vollschad- und klaglos halten und jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von PÖTTINGER übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von PÖTTINGER hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den vom Lieferanten entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt PÖTTINGER ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich entgegenzuwirken.
6. Der Lieferant wird auf Anfrage von PÖTTINGER die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIX. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

1. Als Gerichtsstand für das Empfangsunternehmen PÖTTINGER Landtechnik GmbH A-4710 Grieskirchen gilt das sachlich zuständige Gericht in Österreich als vereinbart. Zur Anwendung gelangt österreichisches Recht.
2. Für das Empfangsunternehmen mit Sitz in CZ-38901 Vodňany wird die Zuständigkeit des für A-4710 Grieskirchen jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Es gelangt österreichisches Recht zur Anwendung.
3. Nach Wahl von PÖTTINGER können in jedem Fall auch Ansprüche gegen den Lieferanten bei dem für den Lieferanten örtlich zuständigem Gericht geltend gemacht werden.
4. Als Gerichtsstand für das Empfangsunternehmen PÖTTINGER Deutschland GmbH gilt das für 064606 Bernburg sachlich zuständige Gericht in Deutschland als vereinbart. Es gelangt deutsches Recht zur Anwendung.
5. Die Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) (mit Ausnahme der freien Rechtswahl) sind in jedem Fall ausgenommen.

XX. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden oder sollte in den vorliegenden Bedingungen eine Lücke auftreten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung wird eine solche dem Gesetz gemäß zulässige Bestimmung gelten, die dem Sinn und dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke vereinbaren die Vertragspartner eine gültige Bestimmung, die dem entspricht, was dem Sinn und dem Zweck der vorliegenden Bedingungen gemäß vereinbart worden wäre, wenn diese Angelegenheit im Voraus bedacht worden wäre.

XXI. ANHANG 1:

PÖTTINGER LANDTECHNIK GMBH UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN IN OBIGER VEREINBARUNG PÖTTINGER GENANNT

PÖTTINGER Landtechnik GmbH, Industriegelände 1, 4710 Grieskirchen, Österreich

PÖTTINGER Deutschland GmbH, Kleine Mauerstraße 16, 06406 Bernburg, Deutschland

PÖTTINGER, spol. s.r.o., Čičenická 1284/II, 38901 Vodňany Tschechien